

# RS OGH 1998/4/1 9Ob26/98h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.1998

## Norm

ABGB §892

ABGB §893

## Rechtssatz

Da die Pfändung die Rechtsstellung des Drittschuldners nicht verschlechtern könne und dem Gläubiger nicht mehr Rechte zu verschaffen vermöge, als der Verpflichtete selbst gehabt habe, sind wenn ein anderer Solidargläubiger mit einer Zahlungsaufforderung (Kontoverfügung) dem Pfändungsgläubiger zuvorgekommen ist, die Rechte des letzteren suspendiert und erlöschen, wenn der Drittschuldner an jenen zahlt, der ihn als Erster dazu aufgefordert hat beziehungsweise der zuerst erteilten (sonstigen) Kontoverfügung entspricht.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 26/98h  
Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 Ob 26/98h  
Veröff: SZ 71/62

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109868

## Dokumentnummer

JJR\_19980401\_OGH0002\_0090OB00026\_98H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)